

BUNDESPATENTGERICHT

34 W (pat) 30/03

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 198 09 067.6-24

...

hat der 34. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 23. September 2003 durch den Richter Dr.-Ing. Barton als Vorsitzenden sowie die Richter Hövelmann, Dr. Frowein und Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ihlen

beschlossen:

Dem Anmelder wird Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Zahlung der Beschwerdegebühr gewährt.

Der Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts – Prüfungsstelle für Klasse F 27 B – vom 28. Januar 2003 wird aufgehoben.

Die Frist zur Äußerung auf den Prüfungsbescheid vom 8. Juli 1999 wird bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

Die Sache wird an das Deutsche Patent- und Markenamt zurückverwiesen.

Gründe

I.

Der Anmelder hat die Priorität der vorliegenden Anmeldung in der europäischen Anmeldung 99 104 276.3 - 2301 mit Benennung der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen. Das europäische Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb ist dem Anmelder die Frist zur Äußerung auf den Prüfungsbescheid vom 8. Juli 1999 auf seine Anträge hin mehrfach verlängert worden, zuletzt auf Antrag vom 9. Dezember 2001 bis zum 31. Dezember 2002. Der Anmelder hat es versäumt, rechtzeitig einen weiteren Verlängerungsantrag zu stellen.

Mit Beschluss vom 28. Januar 2003 hat das Deutsche Patent- und Markenamt die Patentanmeldung gemäß PatG § 48 zurückgewiesen. Dieser Beschluss ist dem Anmelder am 4. Februar 2003 mit Einschreiben zugestellt worden. Gegen den Beschluss richtet sich die am 2. Mai 2003 eingegangene Beschwerde, für die

gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet wurde. Der Anmelder beantragt

Wiedereinsetzung in die von ihm versäumte Beschwerdefrist und Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2003 hat der Anmelder u.a. beantragt, die Frist für die Stellungnahme zum Prüfungsbescheid bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern. Die europäische Anmeldung sei weiter anhängig und im Prüfungsstadium.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Nachdem dem Anmelder Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde sowie die Frist zur Zahlung der Beschwerdegebühr zu gewähren war, ist der angefochtene Beschluss aufzuheben und dem Antrag auf weitere Fristverlängerung stattzugeben. Angesichts der noch anhängigen und im Prüfungsverfahren befindlichen europäischen Patentanmeldung 99 104 276.3 mit der Benennung Deutschland soll gemäß den Prüfungsrichtlinien 3.3.6.1. dem Anmelder auch wiederholt Fristverlängerung zur Beantwortung des Prüfungsbescheides gewährt werden. Es wäre nicht verfahrensökonomisch, den Anmelder nunmehr zur Aufnahme des Prüfungsverfahrens zu zwingen, nur weil er einmal nicht rechtzeitig die Fristverlängerung beantragt hat.

Die Zurückverweisung beruht auf PatG § 79 Abs 3 Nr.1.

Dr. Barton

Hövelmann

Dr. Frowein

Ihsen

Bb